



STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 6

Umwelt, Verkehr und Sport

Rathaus, Porscheplatz
45127 Essen

Beigeordnete

Simone Raskob

Raum 15.38

Telefon +49 201 88 88600

Telefax +49 201 88 88610

E-Mail raskob@essen.de

29.04.2022

Stadt Essen · GB6 · 45121 Essen

Frau
Rita Boegershausen

Per E-Mail:

Jueri.boegershausen@t-online.de

Museum Folkwang 100

Sehr geehrte Frau Boegershausen,

vielen Dank für Ihre Schreiben vom 21. Januar, 10. März und 28. März 2022 an Herrn Oberbürgermeister Thomas Kufen.

Ihr Schreiben vom 21. Januar 2022 hat mein Mitarbeiter vom Amt für Straßen und Verkehr, Herr Bräunlich, am 28. Januar 2022 mit Ihnen ausführlich erläutert.

Die Straßenverkehrsbehörde ist an die in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) festgelegten Regelungen gebunden. Die hierzu in der StVO erlassenen Vorschriften besagen, dass auf innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen eine Regelgeschwindigkeit von 50 km/h vorgeschrieben ist. Eine Anordnung von Tempo 30 km/h kann also lediglich mit einer Ausnahmeregelung begründet werden. Da schützenswerte Einrichtungen nicht unmittelbar an die B224 grenzen, scheidet eine Umkehr des Regel- / Ausnahmeverhältnisses diesbezüglich aus.

Herr Bräunlich übersandte Ihnen außerdem noch am selben Tag eine Zusammenfassung, nach der die Verkehrsbehörde Wünsche nach Anordnungen von Tempo 30 km/h auf Hauptverkehrsstraßen prüft.

Auf Ihre Schreiben vom 10. und 28. März 2022 möchte ich wie folgt eingehen:

Für den Lärmaktionsplan 2021 wurden die von Ihnen angesprochenen Lärm-Hot Spots tatsächlich aus den im Lärmaktionsplan (LAP) genannten Gründen nicht neu berechnet. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Lärmkarten aufgrund der nur geringfügigen Veränderungen im Straßennetz auch nicht neu berechnet wurden. Das ändert aber nichts an den Lärmwerten der Hot Spots und bedeutet insbesondere nicht, dass die Hot Spots dadurch weggefallen wären. Die Lärmwerte und die festgestellten Hot Spots des LAP 2017 gelten weiterhin. Daher wurde auf eine erneute Auflistung verzichtet.

Der Straßenverkehrslärm liegt in beiden Straßen zwar über den Auslösewerten (nicht Grenzwerte!) von 70 dB(A) am Gesamttag bzw. 60 dB(A) in der Nacht, Geschwindigkeitsbeschränkungen sind aber nur unter Beachtung der Regelungen des Straßenverkehrsrechts zulässig.

Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass weder die EU-Umgebungsärmrichtlinie noch die entsprechenden Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einen Anspruch auf bestimmte Lärminderungsmaßnahmen begründen.



info@essen.de
www.essen.de

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass zur Lärminderung entweder Geschwindigkeitsbeschränkungen oder lärmoptimierter Asphalt (LOA) in Betracht kommen. Beide Maßnahmen gleichzeitig sind nicht mehr zielführend, weil bei Geschwindigkeiten unter 42 km/h die Motorgeräusche eines Autos lauter als die Abrollgeräusche sind. Die Aufbringung von lärmoptimiertem Asphalt würde bei gleichzeitiger Anordnung von Tempo 30 daher keine weitere Reduzierung des Lärms erbringen.

Ich darf außerdem darauf hinweisen, dass die Belastung mit NO₂ in der Brückstraße wie auch in der Abteistraße in den letzten vier Jahren jeweils unter dem zulässigen Jahresmittelwert von 40 µg/m³ lag.

Ich hoffe, Ihre Anfragen damit abschließend beantwortet zu haben.

Der Oberbürgermeister hat von diesem Schreiben Kenntnis erlangt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Simone Raskob